

## **Bürgerfest 2023**

### **Leistungsbeschreibung**

#### **A) Einleitung**

Die Stadt Schwandorf beabsichtigt, für das Bürgerfest 2023 unten näher beschriebene Straßen und Plätze (Teilbereiche) an interessierte Bewerber/innen / Bewerbergemeinschaften (im Folgenden als „Bewerber/in“ bezeichnet) zu vergeben.

#### **B) Grundlagen**

##### **I. Das Bürgerfest findet in folgendem Zeitraum statt:**

Freitag 7. Juli 2023, 17:00 Uhr bis Sonntag 9. Juli 2023, 21:00 Uhr

Freitag, 7. Juli 2023

Veranstaltungsbeginn	07.07.2023, 17:00 Uhr
Veranstaltungsende	07.07.2023, 23:00 Uhr
Ende Ausschank	07.07.2023, 22:45 Uhr

Offizielle Eröffnung um 17:00 Uhr auf der Bühne am Marktplatz

Samstag, 8. Juli 2023:

Veranstaltungsbeginn	08.07.2023, 12:00 Uhr
Veranstaltungsende	08.07.2023, 23:00 Uhr
Ende Ausschank	08.07.2023, 22:45 Uhr

Sonntag, 9. Juli 2023:

Veranstaltungsbeginn	09.07.2023, 11:15 Uhr
Veranstaltungsende	09.07.2023, 21:00 Uhr
Ende Ausschank	09.07.2023, 20:45 Uhr

Am Marktplatz findet am Sonntag, den 09. Juli 2023 um 10:30 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst statt, währenddessen darf nicht bewirtet werden.

Die Stadt Schwandorf behält sich vor, dass im Genehmigungsverfahren für einzelne Festplätze abweichende Veranstaltungszeiten festgelegt werden.

## II. Bürgerfestareal:

1. Der Kernbereich des Bürgerfestareals 2023 umfasst den gesamten Marktplatz, die Friedrich-Ebert-Straße bis zum Wendelinplatz, die Bahnhofstraße, die Breite Straße, den Adolf-Kolping-Platz, die Rathausstraße, die Ettmannsdorfer Straße bis Einmündung Naabuferstraße, den Spitalgarten, die Spitalstraße bis Nürnberger Straße, die Nürnberger Straße bis Kreuzung Beer, die Kirchengasse (Platz vor Pflerhof), den Blasturm-Vorplatz sowie den Stadtpark.

Der Kernbereich ist im „Lageplan 2023“, welcher Teil der Ausschreibung ist, genau beschrieben.

2. Folgende Plätze werden zur Bewirtschaftung ausgeschrieben:

Unterer Marktplatz (FP1)  
Wendelinplatz (FP2)  
Stadtpark (FP3)  
Breite Straße (FP4)  
Kirchengasse (FP5)

Die einzelnen Plätze sind im „Lageplan 2023“ (Teil der Ausschreibung) eingezeichnet.

Bereiche, die der jeweilige Platz nicht umfasst, stehen zur freien Disposition der Stadt Schwandorf. Der Adolf-Kolping-Platz (FP6) wird direkt von der Stadt Schwandorf geplant. Der Vorplatz Blasturm (FP7) wird vom Oberpfälzer Waldverein bewirtschaftet.

Der Schlesierplatz steht aufgrund von Bauarbeiten 2023 nicht als Festplatz zur Verfügung.

3. Die Stadt Schwandorf überlässt hierzu dem/der Bewerber/in gegen eine Umlage, die von der Größe des Platzes abhängig ist, die entsprechende Nutzung. Aus dieser Umlage finanziert die Stadt Schwandorf das Rahmen- und Bühnenprogramm auf dem gesamten Bürgerfestareal.

## C) Leistungsbeschreibung

Zur Bewerbung werden die Erstellung und Beschreibung eines Konzeptes für die Bewirtschaftung eines Platzes des Bürgerfestes und dessen Umsetzung unter Berücksichtigung folgender Rahmenbedingungen erwartet:

- I. Zugelassen werden Stände zur Zubereitung und Verkauf von Speisen und Getränken.

- II. Zugelassen sind Verkaufsstände von Waren des Kunsthandwerks.
- III. Nicht zugelassen sind Schaustellerfahrgeschäfte, Videowände zu Werbezwecken, parteipolitische Werbung sowie aufdringliche Firmen- und Produktwerbung.
- IV. Lautsprecheransagen, Musik „vom Band“ und Ton- und Musikbeschallung jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Veranstalterin zugelassen. Liegt eine solche Genehmigung im Einzelfall vor, kann dies bei akustischen Störungen der Veranstaltung oder der Nachbarstände durch die Veranstalterin widerrufen werden. Bei schweren oder wiederholten Störungen oder Belästigungen ist die Veranstalterin zum sofortigen Ausschluss des Standbetreibers von der Veranstaltung berechtigt.
- V. Nicht zugelassen ist der Ausschank von Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 Volumenprozenten!
- VI. Der/die Bewerber/in gewährt einen kostenlosen Zugang für alle Festbesucher/innen zu allen Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund.
- VII. Der/die Bewerber/in hat für seinen/ihren Teilbereich die Infrastruktur wie folgt bereitzustellen:
  1. Der/die Bewerber/in ist für die Stromverlegung von der bereit gestellten Entnahmestelle zu den Ständen selbst verantwortlich. Die Stadt Schwandorf stellt pro Platz eine zentrale Entnahmestelle für Strom zur Verfügung.

Der/die Bewerber/in meldet bis spätestens zum 15.04.2023 seinen **Leistungsbedarf (kW)** und liefert hierzu eine Übersicht über den Strombedarf der einzelnen Stände. Nicht angemeldeter Leistungsbedarf muss am Bürgerfest nicht zur Verfügung gestellt werden. Der/die Bewerber/in hat nach seinen/ihren Bedürfnissen die Kabel zu verlegen und in geeigneter Weise gegen Unfälle abzusichern und Einwirkungen auf die im Boden verlegten Leitungen für Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation etc. zu unterlassen. Alle verwendeten Kabel und Elektrogeräte müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.
  2. Die Stadt Schwandorf stellt pro Platz eine zentrale Wasserabnahmestelle zur Verfügung, von der Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zu den Standplätzen obliegen dem/der Bewerber/in. Die verwendeten Schläuche müssen behördlichen und sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen und gegen Unfälle gesichert verlegt werden.
  3. Abwasserentsorgung: Das Abwasser darf nur in die dafür vorgesehenen Schächte der städtischen Kanalisation eingeleitet werden.

4. Endreinigung: Außergewöhnliche Verschmutzungen werden dem/der Bewerber/in gesondert berechnet. Der/die Bewerber/in verpflichtet sich, während des Festes die zugeteilte Fläche zu reinigen und sauber zu halten.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen und die Anforderungen nach den Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

## D) Zulassungsbedingungen

- I. Der/die Bewerber/in trägt das wirtschaftliche Risiko seines Platzes. Er übernimmt sämtliche im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung seines Platzes entstehenden Ausgaben und Kosten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Außerdem hat der/die Bewerber/in für die Verpflegung der Musiker/innen mit Essen und Getränken zu sorgen.
- II. Die Stadt Schwandorf übernimmt keine Durchführungsgarantie für das Bürgerfest. Das Risiko eines Ausfalls oder einer Verkürzung (z. B. witterungsbedingt) trägt der/die Bewerber/in. Jeder Anspruch auf Schadensersatz wegen eines etwaigen Ausfalles, einer Verkürzung oder Verlegung wird ausgeschlossen.
- III. Eine Rückerstattung der bezahlten Gebühr wird insoweit ausgeschlossen, als eine Bewirtschaftung der in Absatz B) 2. genannten Plätze aus Gründen nicht erfolgen kann, die die Stadt Schwandorf nicht zu vertreten hat.
- IV. Der/die Bewerber/in sendet bis 25.11.2022 an die Stadt Schwandorf das ausgefüllte Bewerbungsformular, aus dem das geplante Angebot von Speisen und Getränken und die mitwirkenden Beschicker, Vereine und Organisatoren hervorgehen.
- V. Eine Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag und/oder eine Überlassung der Platznutzung an Dritte ist dem/der Bewerber/in ausdrücklich untersagt. Ausnahmen bedürfen vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt Schwandorf.
- VI. Zur angemessenen Abdeckung hat die Stadt Schwandorf als Veranstalterin eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die gesetzliche Haftpflicht der Veranstalterin. Nicht versichert ist dabei die Haftung des/der Bewerber/in gegenüber Dritten aus seiner/ihrer eigenwirtschaftlichen Beteiligung am Bürgerfest.
- VII. Der Aufbau der Stände erfolgt am Freitag, 07.07.2023, ab 6:00 Uhr und ist spätestens um 14:00 Uhr abzuschließen.
- VIII. Die behördliche Abnahme erfolgt am Freitag, 07.07.2023:
  - a) Lebensmittelkontrolle ab 12 Uhr
  - b) Sicherheitsrechtliche Ortsbegehung ab 14 Uhr
- IX. Der Abbau der Stände darf am Sonntag, 09.07.2023, nicht vor 21:00 Uhr beginnen und soll zügig unter möglichst geringer Lärmentwicklung durchgeführt werden.

- X. Der/die Bewerber/in ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungszeit anwesend zu sein oder eine geeignete, verantwortliche Vertretung einzusetzen. Durch die Benennung einer Vertretung wird die persönliche Verantwortung des/der Bewerber/in nicht berührt. Die Stadt Schwandorf ist befugt, durch ihre Beauftragten freien Zugang zu allen Aufbauten der übertragenen öffentlichen Fläche zu verlangen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem/der Bewerber/in zu treffen.
- XI. Die Überlassung der öffentlichen Fläche erfolgt in dem jeweils bestehenden Zustand. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit schließt die Stadt Schwandorf jegliche Haftung aus. Der/die Bewerber/in ist für die Bestimmung der Eignung des Platzes eigenverantwortlich.
- XII. Der Standort der jeweiligen Bühne ist von der Stadt Schwandorf aus Gründen einer optimalen Beschallung festgelegt. Eine Verlegung ist nicht möglich.
- XIII. Der/die Bewerber/in haftet für sämtliche Schäden, die der Veranstalterin oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation bzw. Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln und/oder Schläuchen in dem ihm zugewiesenen Bereich durch Standbetreibende oder einer seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen.
- XIV. Bei der Organisation und Durchführung der Teilbereiche ist zu beachten:
1. Die Verwendung von Einweggeschirr oder Dosen jeder Art ist verboten. Ob Getränke in Flaschen, Gläsern oder Mehrwegbechern ausgeschenkt werden, liegt in der Entscheidung des/der Bewerber/in. Jede Einheit ist mit einem Mindestpfand von 2 Euro zu belegen.
  2. Alkoholausschank: Grundsätzlich muss mindestens ein attraktives, alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.
  3. Die Rettungswege (siehe Plan) sind in einer Breite von 3,50 m frei zu halten. Deren Verlauf ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.
  4. Lieferverkehr: Das Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im öffentlichen Verkehrsraum des Bürgerfestbereiches ist grundsätzlich unzulässig, außer zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten; danach müssen Fahrzeuge den Bürgerfestbereich sofort verlassen. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit – auch nicht kurzfristig – blockiert werden. Während der Veranstaltungszeiten darf der Bürgerfestbereich in keinem Fall befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge oder Hänger dort abgestellt sein. Am Sonntag, 09.07.2023 dürfen Fahrzeuge das Bürgerfestareal erst nach Ende des Bühnenprogramms ab 21:00 Uhr befahren.

5. Der/die Bewerber/in und ggf. seine Kooperationspartner beantragen für die Bewirtschaftung rechtzeitig die erforderliche „Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes“ beim Ordnungsamt der Stadt Schwandorf. Diese ist gebührenpflichtig.

## E) Zulassungskriterien

- I. Die Entscheidung über die Zulassung zum Bürgerfest trifft die Stadt Schwandorf nach Abwägung der Qualität der Bewerbungen und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Bürgerfesten.

Bewerber/innen aus dem Raum Schwandorf werden bei der Entscheidung bevorzugt. Ehrenamtliche und soziale Tätigkeit von Bewerber/innen fließt verstärkt in die Abwägung ein.

- II. Im Einzelfall werden bei der Entscheidung über die Zulassung folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
  1. Örtliche bzw. regionale Herkunft des Bewerbers
  2. Originalität, Qualität und Vielfalt des geplanten Angebotes an Speisen und Getränke
  3. Bewertung der ehrenamtlichen und sozialen Tätigkeit des/der Bewerber/in und der Kooperationspartner
  4. Kooperation des/der Bewerber/in mit am Platz ansässigen Dritten bzw. Bewerber/in ist selbst am beworbenen Platz ansässig.
- III. Falls für einen Teilbereich kein Angebot abgegeben wird, behält sich die Stadt Schwandorf vor, mit anderen Bewerber/innen oder Dritten über diesen Teilbereich zu verhandeln. Die Zulassung erfolgt dann freihändig.

## F) Kostenbeiträge

Die Bewerber/innen haben für die angebotenen Teilbereiche ihren Angeboten folgende Kostenbeiträge für das dreitägige Bürgerfest zu Grunde zu legen

1. Unterer Marktplatz	1.376 m <sup>2</sup> / 6,60 €	9.081,60 €
2. Stadtpark	1020 m <sup>2</sup> / 6,60 €	6.732,00 €
3. Wendelinplatz	425 m <sup>2</sup> / 6,60 €	2.805,00 €
4. Breite Straße	251 m <sup>2</sup> / 6,60 €	1.656,60 €
5. Kirchengasse	210 m <sup>2</sup> / 6,00 €	1.260,00 €

## **G) Leistungen der Stadt Schwandorf**

- I. Organisation und Finanzierung des Kultur- und Musikprogramms für das Bürgerfest sowie alle Kosten für die zuzüglichen Sachleistungen des städtischen Bauhofs.
- II. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung.
- III. Reinigung der Straßen und Plätze im gesamten Festbereich mindestens einmal täglich jeweils nach Ende des Festbetriebs bzw. am nächsten Morgen vor Beginn des Festbetriebs. Bereitstellung eines Müllcontainers zur Abfallbeseitigung von Restmüll und Glas.
- IV. Endreinigung aller Straßen und Plätze im Festbereich nach Ende des Festes. Für außergewöhnliche Verschmutzungen wird auf die Regelung Nr. C) VII. 4. verwiesen.
- V. Durchführung verkehrslenkender Maßnahmen entsprechend den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt einschl. Busumleitung.
- VI. Verlängerung der Öffnungszeiten sowie Wartung der städtischen Toilettenanlagen sowie Einrichtung von zusätzlichen Toilettenanlagen mit bedarfsgerechter Zwischenleerung und Reinigungsservice.
- VII. Einrichtung von ständig besetzten Sanitätsstützpunkten und Fußstreifen im Bürgerfestreal.
- VIII. Einrichtung einer zentralen Leitstelle im Festbereich und ständige Präsenz verantwortlicher Organisatoren. Einrichtung eines Telefondienstes mit rechtzeitiger Bekanntgabe der Nummern, um jederzeit eine bedarfsgerechte Kommunikation mit der Stadt, Feuerwehr, Rettung, Polizei zu gewährleisten.
- IX. Öffentlichkeits- und Pressearbeit für das Bürgerfest in seiner Gesamtheit einschließlich Plakaten und Programmen (Druck und Vertrieb).
- X. Information der Anwohner/innen im Festbereich über Beeinträchtigungen und ggf. Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten.
- XI. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und Übernahme der Gebühren durch die Stadt Schwandorf.
- XII. Stellung eines Sicherheitsdienstes am Bürgerfestreal nach den Vorgaben des Ordnungsamtes und der Polizei. Stellung einer Bewachung an den Bühnen und Festplätzen von Freitag, 07.07.2023, 23:30 Uhr bis Samstag, 08.07.2023 10:00 Uhr und von Samstag 08.07.2023, 23:30 Uhr bis Sonntag, 09.07.2023, 9:00 Uhr.